

S A T Z U N G
des Golf Club Unna-Fröndenberg e.V.
in der Fassung vom 04. November 2024
(Anlage 1 zum Aufnahmeantrag zum Verbleib beim Antragsteller)



Gender-Hinweis:

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Golf-Club Unna-Fröndenberg e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister beim AG Hamm unter VR 20589 eingetragen worden.
- (2) Sitz des Vereins ist Fröndenberg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen sowie die Errichtung entsprechender Sportanlagen unter der Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Im Rahmen der Erfüllung seines Vereinszwecks bietet er Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität Heimat.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - 1 aktive, volljährige Mitglieder,
 - 2 Mitglieder mit Senioren-Sonderstatus (Senioren light) (§ 4 (4)),
 - 3 junge Erwachsene (§ 4 (5)),
 - 4 Ehrenmitglieder § 4 (6),
 - 5 jugendliche Mitglieder § 4 (7),
 - 6 Fernmitglieder § 4 (8),
 - 7 Zweitmitglieder § 4 (9),
 - 8 passive Mitglieder § 4 (10).
- (2) Mitglieder, die zu den Absätzen (1) – (4) gehören, gelten als ordentliche Mitglieder.
- (3) Aktive, volljährige Mitglieder sind all diejenigen, die nicht zu den Mitgliedern gemäß Absatz (1), Ziffern 2 – 8 gehören.

(4) Der Seniorensonderstatus kann von Mitgliedern unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

1. 25 Jahre Vereinszugehörigkeit ab Vollendung des 80. Lebensjahres
2. 30 Jahre Vereinszugehörigkeit ab Vollendung des 75. Lebensjahres

Der Status greift ab dem 01.01. des Folgejahres.

(5) Junge Erwachsene sind Mitglieder, die nicht mehr jugendliche Mitglieder sind, bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres (siehe Absatz (7)).

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschlagbar und vorschlagsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

(7) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ihnen sind Personen, die den Wehr- oder Ersatzdienst leisten, gleichgestellt. Mitglieder, die neben einer Vollzeitarbeitsstelle ein Studium absolvieren gelten nicht als jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Regelung. Mit Erreichen der Altersgrenze bzw. Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung endet die Mitgliedschaft, und geht in die Mitgliedschaft „Junger Erwachsener“ bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres über. Der Übergang in die aktive Mitgliedschaft bedarf keines erneuten Antrages und erfolgt somit automatisch.

(8) Fernmitglieder sind Mitglieder, die zunächst aktive Mitglieder waren und dann verzogen sind, wobei die Entfernung des Lebensmittelpunktes mindestens 200 km von Fröndenberg betragen sollte. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

(9) Zweitmitglieder sind aktive Mitglieder, für die das Handicap in einem anderen Golfclub geführt wird.

(10) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, deren aktive Mitgliedschaft vorübergehend ruht oder die die Zwecke des Vereins durch ihre Mitgliedschaft fördern, ohne den Golfplatz auf dem Meisterschaftsplatz auszuüben.

(11) Jegliche Änderung einer Mitgliedschaft muss bis zum 30.09. eines Jahres für das kommende Jahr in Schriftform eingereicht werden. Ausgenommen hierbei sind die Mitgliedschaftsänderungen der jugendlichen Mitglieder und der jungen Erwachsenen, die eine Erhöhung des Beitrages zur Folge haben.

(12) Die Beitragspflicht der einzelnen Mitglieder und die Unterteilung der einzelnen Mitgliedsarten mit ihren Mitgliedsbeiträgen regelt die gesonderte Beitragsordnung; die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers, die Bankverbindung, die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die an den Verein zu zahlenden Beiträge und Umlagen und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Eine frühere Mitgliedschaft in einem anderen Golfverein soll angegeben werden.

(3) Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, das Clubhaus zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen.
- (2) Die Benutzung der Spielanlagen ist ausschließlich Mitgliedern gem. §4 Abs. (1), Ziffern 1 bis 7 vorbehalten. Passiven Mitgliedern ist die Benutzung der Übungsanlagen und des Kurzplatzes gestattet.
- (3) Das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht steht den Mitgliedern gem. § 4 Abs. (1), Ziffern 1 bis 7, soweit diese volljährig sind, zu.
- (4) Jedes Mitglied hat den Zweck und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Vereinsvorschriften und Ordnungen zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung hat spätestens bis zum 30.09. des Rechnungsjahres zu erfolgen. Wenn dies nicht geschieht, hat das Mitglied auch den Beitrag für das nächste Rechnungsjahr zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, insbesondere gegen §2 Absatz (3), die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- a) Verwarnung,
- b) befristete Wettspielsperre,
- c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

§ 8 Organe des Vereins sind

der Vorstand (§ 9),
die Mitgliederversammlung (§ 10),
der Ehrenrat (§ 11).

§ 9 Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand sollen neben dem Präsidenten angehören: ein Schatzmeister, ein Spielführer, ein Jugendwart, ein Platzwart und ein Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, dass der Vorstand „en bloc“ gewählt wird. Als Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung wählt der Vorstand aus seiner Mitte bis zu drei Stellvertreter des Präsidenten.
- (2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, vertreten. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.
- (3)** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung reicht. Dieses Ersatzmitglied darf nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (4)** Wird kein neues Vorstandsmitglied gefunden, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte das bzw. die Vorstandsmitglieder, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes verantwortlich sind.
- (5)** Die Haftung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern wird auf die Summe beschränkt, die im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung versichert ist, wobei dieser Betrag – wenn möglich – nicht unter Euro 500.000,- liegen sollte.
- (6)** Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. In bestimmten Fällen steht ihm ein Auslagenersatz zu; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Stellvertreter und insgesamt mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8)** Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden, die unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen.
- (9)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wie auch die der Ausschüsse beschrieben werden.
- (10)** Der Vorstand erlässt eine Spiel- und Platzordnung, in der unter anderem auch die Ahndung von Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung geregelt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl des Ehrenrats und der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Umlagen;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;

- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt.
- (2)** Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden, ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie mindestens 25 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zugesandt wurde. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, die dem Verein eine gemeinsame Anschrift mitgeteilt haben, ist zulässig. Die Einladung kann durch E-Mail erfolgen an Mitglieder, die dem Golfclub ihre E-Mail-Anschrift mitgeteilt haben. Die Einladung wird an die letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse versandt.
- (3)** Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Etwa anfallende Beschlüsse über Art und Höhe der Beiträge
 - g) Etwa anfallende Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen
 - h) Etwa anfallende Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- (4)** Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzusetzen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Person des Versammlungsleiters;
 - c) Person des Schriftführers;
 - d) Ordnungsgemäßheit der Einladung;
 - e) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - f) Beschlussfähigkeit;
 - g) Tagesordnung;
 - h) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll der Versammlung wird den Mitgliedern im internen Bereich der Clubhomepage zur Verfügung gestellt

- (5)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn nicht eine andere Mehrheit in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (6)** Das Stimmrecht regelt sich nach § 6 Abs. (3). Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit Mehrheit etwas anderes beschließt.
- (7)** Außerhalb der Tagesordnung liegende Anträge, die dem Vorstand nicht mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zugeleitet sind, können nur behandelt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Nur stimmberechtigte Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- (8)** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 21 Kalendertagen einberufen. Die Einberufung und die Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach den vorstehenden Vorschriften.
- (9)** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Amtsgericht erforderlich.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 7 Abs. (3) der Satzung.
- (2) Er besteht aus fünf Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der nicht der Präsident sein darf. Dem Ehrenrat sollten angehören:
Der Präsident, ein Jurist(in) mit entsprechender Berufserfahrung, mindestens je ein weibliches und männliches Mitglied. Mitglieder des Ehrenrates sollten das 50. Lebensjahr vollendet haben. Bis auf den Präsidenten werden die Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Ehrenrat gibt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt aus dem prüfenden und beratenden Beruf sein oder eine ähnliche Qualifikation besitzen.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind zeitlich befristet.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag, eine Investitionsumlage oder ein Investitionsdarlehen zu entrichten sowie eine Bankeinzugsermächtigung zu unterzeichnen. Jugendliche Mitglieder, junge Erwachsene und Zweitmitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage/Darlehen.
- (2) Beiträge im Sinne dieser Satzung sind
 - a) der Jahresbeitrag;
 - b) der Aufnahmebeitrag;
 - c) die Investitionsumlage;
 - d) das Investitionsdarlehen;
 - e) (sonstige) Umlage (§ 15 Abs. (6))

Die vorstehenden Beiträge b) bis e) sind der Höhe nach begrenzt auf das 3-fache des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder.

- (3) Über die Art und Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Beschlussfassung über eine Beitragsfestsetzung oder Beitragserhöhung sollte bis zum 31.08. eines Kalenderjahres erfolgen. Für den Fall einer späteren Beschlussfassung hat jedes Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Kalenderjahres, das innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung ausgeübt werden muss.

Der Vorstand erlässt die Beitragsordnung.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage den steuerlichen Vorschriften für gemeinnützige Sportvereine entspricht.
- (7) Ehrenmitglieder sind von den Zahlungsverpflichtungen befreit

§ 16

Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht

durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Spiel- und Platzordnung
- b) Richtlinie zum Datenschutz
- c) Beitrags- und Finanzordnung

Die Richtlinie zum Datenschutz enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V. und Sonstige.

- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 18 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (2) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und den Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat mitgeteilt wird. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats (nicht aber für denselben Tag) eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als dann die Auflösung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreis Unna, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Wirksamkeitsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2025 in Kraft.